



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freibeilagen „Unstärktes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verlagspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmonzhelle.

Nr. 144.

Dienstag, den 11. Dezember 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 9. Dezember 1917.

Gäutefreigabe für Landwirte.

Die Gerbereien von:

Fritz Born in Ultingen,
Emil Stahl in Brandobersdorf,
Christian Stahl in Brandobersdorf,
Heinrich Meier in Brandobersdorf und
Peter Krabin in Brandobersdorf

dürfen von Landwirten aus deren eigenen Haus- und Hofschlachten monatlich je bis zu 8 Stück Häute unmittelbar annehmen und für sie in Bohnen geben. Zur Rücklieferung der gegerbten Häute bedarf es der Freigabe durch das Lederzuteilungsamt in Berlin W. 9, Budapesterstraße 5. Die Anträge auf Freigabe müssen von den Gerbern gestellt werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

L. 10555 Schönfeld, Kreissekretär.

Bekanntmachung betreffend die Einrichtung des Waren- umsatzsteuereinfaches für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsteuereinfachgesetz werden die zur Einrichtung der Abgabe vom Warenumsatzsteuereinfachen im Kreis Ultingen mit Ausnahme der Stadtgemeinde Ultingen, die für sich eine Steuerstelle bildet, aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der Kreis-Kommunalkasse hierseits schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als Steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Betrifft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mk., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht; es empfiehlt sich aber für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 Mk. zurückbleibt, zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Nichtanmeldung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflicht nicht nachkommt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mk. bis 30000 Mk. ein.

Zur Erhaltung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie werden an der Kreis-Kommunalkasse zur unentgeltlichen Abholung bereitgehalten und den Steuerpflichtigen auf ihren Antrag kostenfrei übersandt. Ohne Antrag erfolgt keine Zustellung.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldepflicht nicht zugewiesen ist.

Ultingen, den 8. Dezember 1917.

Warenumsatzsteuerstelle (Kreisanzuschuß).
v. Bezold.

Berlin, den 13. November 1917.

Im Anschluß an den Rundschreiben vom 3. 8. d. Js. — II. 8437 — und im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichschatzamt) wird bestimmt, daß der im Interesse der Geschäftserleichterung zugestandene Verzicht auf die Erhebung von Zinsbeträgen unter 1 Mark für die bei jeder Ratenzahlung zu entrichtenden Zinsen gilt.

Der Verzicht auf die Erhebung von Zinsbeträgen unter einer Mark bedeutet aber nicht auch zugleich die Zulässigkeit der Abrundung der Zinsbeträge auf volle Markbeträge. Zinsen, die über eine Summe in Mark und Pfennigen lauten, sind voll zu erheben.

Der Finanzminister.

Ultingen, den 6. Dezember 1917.

Wird veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß der Ministerial-Erlaß vom 3. 8. 1917 im Kreisblatt Nr. 100 abgedruckt ist.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
v. Bezold.

Wiesbaden, den 17. November 1917.

In Ergänzung meiner Rundverfügung vom 8. Mai d. Js. — Pr. I. 10 D. 720 —, betreffend Bildung von Holzabfuhrabschüssen, bestimme ich zur Vermeidung von Zweifeln über den Vor- und Nachteil in den Ausschüssen und über ihre Zuständigkeit folgendes:

1. Vorsitzender des Holzabfuhrabschusses ist in allen Fällen derjenige Kreisverwalter, in dessen Verwaltungsbezirk (Staats- oder Gemeindevwald) das abzuführende Holz lagert.

Für Privatwaldungen wird der Vorsitzende des Holzabfuhrabschusses von dem Landrat bestimmt.

2. Zuständig ist entweder der Holzabfuhrabschuß der Gemeinde, in deren Bezirk das Holz lagert, oder, wenn in diesem Bezirk kein Gespannhalter vorhanden sein sollte, der Wohnortsgemeinde des in Betracht kommenden Fuhrwerksbesizers.

In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat die Zuständigkeit.

Nur wenn mehrere Kreise in Frage kommen, also z. B. Holzlagerort und Wohnort des Fuhrwerksbesizers in verschiedenen Kreisen liegen, hat im Zweifelsfalle der Vorsitzende des Holzabfuhrabschusses die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten herbeizuführen.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

Ultingen, den 29. November 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 6. Dezember 1917.

Unter den Gemeinde-Schafherden zu Wolfshausen und Beyer ist die Schafzucht amtlich

festgestellt worden. Die Herden sind unter Sperre gestellt.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 3. November 1917.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1005.)

§ 5

Insofern Vollmilch über die von der Reichs-Kasse gewährten oder festgesetzten Gesamtsummen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entrahmen und zu verbuttern.

Kann Vollmilch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entrahmt und verbuttert werden, so darf sie als Frischmilch verwendet werden; diese Vollmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverband bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in Anrechnung zu bringen. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

§ 6

Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihrem Bezirk gelieferten Vollmilch und Magermilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstversorgern nach § 3 zu belassen ist.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verabfolgung von Vollmilch oder Erzeugnissen aus Vollmilch (§ 3) an die Verbraucher, soweit sie nicht als Selbstversorger erhalten, darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. Die Reichs-Kasse kann Ausnahmen zulassen und diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch und Buttermilch an die Verbraucher, soweit sie nicht als Selbstversorger erhalten, nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7

Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, können Holter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchaufkäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden zu liefern.

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbänden oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben (Vandlieferung).

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutzten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte

(Küleinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel u. dgl.) von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der ausübenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rechtsspruchs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Ueber ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die untere Verwaltungsbehörde.

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegen, und, wenn beide Stelle in demselben Kommunalverbande liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

III. Preisvorschriften.

§ 8

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch, Ragermilch und Buttermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörden.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 22. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 252).

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179).

IV. Staatliche Verkehrs- und Preisregelung.

§ 9

Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

V. Verbotsvorschriften.

§ 10

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Be-

trieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;

2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlag-Sahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Tiere zu verfüttern, ausgenommen an Kälber, die nicht älter als sechs Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verbotsvorschriften zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

VI. Allgemeine.

§ 11

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen:

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorgung;
- b) über den Verbrauch von Ragermilch;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Milchzeugnissen sowie über die Milchlieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse sowie über die Milchlieferung an Margarinefabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verfahren.

§ 12

Ruhhalter sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Milch gewerblich verwerten oder verarbeiten, haben

- a) den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung der Verarbeitung sowie der zur Anschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;

b) zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalverbande auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren und die Befähigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

(Fortsetzung folgt).

Wichtigster Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 9. Dez. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

In einzelnen Abschnitten der flandrischen Front, nämlich von der Scarpe sowie zwischen Roubaix und Banting kam es am Nachmittage zu heftigen Artilleriekämpfen.

Auf der übrigen Westfront blieb die Gefechts-tätigkeit gering.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Magedonische Front.

Nordöstlich vom Dojran-See wurden mehrere feindliche Kompanien, die sich dem bulgarischen Vorpole zu nähern versuchten, durch Feuer vernichtet.

Italienische Front

Auf der Hochfläche von Alassio, am Monte Tomba und am Montello zeitweilig erhöhte Artillerietätigkeit.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludenborff.

Telegraphische und provinzielle Nachrichten.

* **München, 10. Dezbr.** Am kommenden Donnerstag werden die Sammelkolonnen der hiesigen Schüler wieder in den einzelnen Haushaltungen nach bereitgestellten Sammelguts Nachfragen halten. Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Obst- und Gemüseabgabe vor Weihnachten ihren Abschluß finden muß.

* **Reichs-Pfennig-Stücke aus Zink** bis zur Höhe von zehn Millionen Mark zum Ersatz für einzuziehende Stücke aus Nickel werden jetzt geprägt. Der Bundesrat hat den Reichskanzler dazu ermächtigt.

— **Frankfurt, 7. Dez.** Am 18. August morgens gegen 5 Uhr, wurde im Güterbahnhof der Eisenbahnstation Heintich Rothmann ertragt, als er die Plombe an einem Güterwagen löste und Äpfel aus dem Wagen kahl. Bei einer Durchsichtigung seiner Gartenhütte wurde dann ein ganzer Lager von Obst- und Rauchwaren gefunden, aus

Wer mit dem Leben spielt,
kommt nie zurecht!
Wer sich nicht selbst beschützt,
bleibt immer ein Knecht.

Goethe.

Der Kassenbote.

Kriminalerzählung von W. Kabel.

7. Fortsetzung.

Es scheint nun wirklich, als ob gewissen, im übrigen nur mit einer Durchschnittsintelligenz ausgestatteten Personen tatsächlich eine besondere Fähigkeit von der Natur mitgegeben ist, aus einer Reihe von Tatsachen folgerichtige Schlüsse auf deren inneren Zusammenhang zu ziehen. Dieses Kombinationsvermögen ist bei meinem kleinen Tippfräulein nun unzweifelhaft ebenfalls vorhanden, bei unserer Aussprache am heutigen Vormittag legte sie recht beachtenswerte Proben davon ab.

In den Zeitungsberichten war ihr aufgefallen, daß die Polizei eines völlig übersehen zu haben schien: daß nämlich der Kassenbote doch auch unter den zahlreichen Angestellten des Expeditions-geschäftes Engelle hätte gesucht werden müssen,

die ja zu dem Flur des Hauses Winterfeldstraße 27 ebenso leicht zu jeder Zeit Zutritt hatten, wie die Bewohner dieses Gebäudes, denen die Behörde anscheinend ausschließlich Beachtung geschenkt hatte.

An diesen ersten, nicht ganz unberechtigten Gedanken reihten sich dann andere und verdichteten sich schließlich zu einem bestimmten Argwohn, wodurch Fräulein Manfred in die schwersten Gewissenskonflikte geriet, da sie zunächst nicht wußte, ob sie von ihrem Verdacht jemanden Mitteilung machen oder das Geheimnis im Interesse ihrer Eltern, armer, aber hochachtbarer Leute, für sich behalten sollte. Die Liebe zu ihrem Verlobten regte aber schließlich auch über diese Bedenken.

Hören Sie weiter, Herr Kommissar!

In der Wohnung des Buchbinders Manfred hielt sich bis vor kurzem noch ein Bruder meines Schütlings auf, ein verbummelter, arbeitscheurer Mensch, der von ehrlicher Beschäftigung nichts wissen wollte und sich ständig auf Rennplätzen umhertrieb, wo er als Schlopper für Buchmacher tätig war und auch selbst sein Glück am Totalisator versuchte. Ihn wieder auf den rechten Weg zurückzuführen, war unmöglich. Alle Ermahnung, alle Vorstellungen seiner Eltern blieben umsonst.

So entwickelte sich zwischen dem fleißigen Vater und seinem misratenen Sprößling ein recht gespanntes Verhältnis.

Als Fritz Manfred dann noch seine Eltern, die sich selbst nur mühsam durchschlugen, zu verschiedenen Malen Geld kahl, wurde ihm vor einem Monat das Haus verboten.

Seitdem hörten weder seine Eltern, noch seine Schwester etwas von ihm. Erst am Tage, als der Ueberfall auf Hartung passierte, traf das junge Mädchen ihn am Nachmittage auf der Straße. Bei dieser Gelegenheit erzählte er der Schwester, daß er seit einigen Wochen bei dem Speditions-Engelle als Kutscher in Stellung sei.

„Ah, das wird ja interessant“, warf der Kommissar überrascht ein.

Auf deren ungläubige Frage, ob er denn so viel Zeit übrig habe, bereits am Nachmittage spazieren gehen zu können, behauptete er, er sei auf dem Bezirkskommando gewesen und habe deshalb von Mittag an frei genommen. Nachdem trennten sich die Geschwister im besten Einverständnis.

Erst später, als in dem Bericht über den Raubfall der Engelle'sche Hof öfter erwähnt wurde, erinnerte sich Fräulein Manfred an diese Begegnung.

Und gleichzeitig blühte auch der erste Argwohn gegen den Bruder, zunächst allerdings noch auf recht unklare Vorstellungen in ihr auf.

Dieser hatte sich Reis in sehr anstrengender Weise an ihren Verlobten herangebracht und ihn

hien angenommen werden muß, daß sie aus Diebstählen auf der Eisenbahn herrühren, wenn es auch Krohmann an der Strafkammer leugnete. Unter anderem fand man in der Kiste 10 Säcken Senf und 4 Pfund gebrannten Kaffee. Krohmann war im Fahrdienst beschäftigt und bisher unbeschäftigt. Er hat 19 Dienstjahre hinter sich. Im Hinblick auf das Ueberhandnehmen derartiger Diebstähle verurteilte das Gericht milde Umstände und erkannte auf 2 Jahre Gefängnis und 5 Jahre Ehrverlust.

— **Mittelst.** 5. Dezember. Bei der Revision eines Eisenbahnwagens wurden unter Munkeltraben entdeckt, die nach Wörsch gehen sollten, 7 gefüllte Schweine im Gesamtgewicht von 12 Zentnern gefunden und beschlagnahmt.

Bermischte Nachrichten.

— **Verkleinerung der Fleischkarte.** Im Interesse der Papierersparnis ist angeordnet, daß vom 24. Dezember ab die Fleischkarten in ihrer wesentlichen kleineren Größe als bisher zur Ausgabe gelangen. Das Mittelstück wird auf die Größe 4,5 mal 4,5 cm, die einzelne Karte auf 1,5 mal 1,5 cm beschränkt. Die Kinderkarte wird entsprechend verkleinert. Die hierdurch ersparte Papiermenge beträgt bei Annahme einer Ausgabe von 40 Millionen Karten in 4 Wochen 4,4 Millionen Quadratmeter und im Jahre 57,2 Millionen Quadratmeter Papier.

— **„Im Felde“.** Man schreibt den „Zeitung R. Nachrichten“: Originellen Gebrauch machte die Ehefrau des Mannes Wilhelm Kruse in Halberstadt von dem Begriff „im Felde“. Als der Gerichtsvollzieher kam, um ein auf Abzahlung gekauftes Sofa, für das der Mann noch nicht bezahlt werden konnte, wieder abzuholen, erklärte sie, ihr Mann sei im Felde. Der Beamte, der gegen Kriegsteilnehmer bekanntlich nicht einschreiten darf, zog also unverrichteter Sache wieder ab. Tatsächlich war auch der Mann „im Felde“, d. h. er arbeitete auf seinem Acker. Als der Gerichtsvollzieher von der schamlosen Ausnutzung Kenntnis erhielt, kam er abermals, um das Sofa zu pfänden. Aber es war schon nicht mehr da. Frau Kruse hatte es inzwischen verkauft. Das Schöffengericht in Halberstadt rügte die ungebührliche Dreistigkeit, mit der er getäuscht worden war, und erkannte auf einen Monat Gefängnis.

**Wer Brotgetroide verfüttert
oder Silber, Nickel- und Kupfermünzen zurückhält
—
verfündigt sich am Vaterlande**

und häufig auf Geschäftsfahrten begleitet. Daher ist es ihm nicht unbekannt geblieben sein, in welcher Weise die Gehaltszahlungen bei der Firma Wernach erfolgten und daß ihr Bräutigam regelmäßig gerade an jedem Monatsletzten mit einer größeren Geldsumme in der Tasche den Ausgang über den Engländerhof benutzte. Wo, wenn nun ihr Bruder, dem jede ordentliche Arbeit direkt verhasst war, lediglich deswegen dem Spektakel als Kutscher eingetreten wäre, um eine günstige Gelegenheit zur Verabreichung von Geld zu erwarten?

Und — war es nicht auch ein immerhin merkwürdiges Zusammentreffen, daß er sich an einem Tage eine Stunde nach dem Ueberfall auf dem Verbot für den Nachmittag Urlaub genommen hatte? War dies nicht vielleicht zu dem Zwecke geschehen, damit er seinen Raub anderswo in Sicherheit bringen konnte?

Wem — vorläufig waren das alles nur ganz allgemeine Vermutungen, mit denen der Bruder, womöglich bitter unrecht tat. — hatte er nicht gesagt, er sei an jenem Nachmittag auf dem Bezirkskommando gewesen? Daß sich nicht an dieser einen Behauptung nachprüfen, ob hier nur ein zufälliges Zusammentreffen von Umständen vorlag, was angenommen war, wenn sich jene Angabe von ihm nicht erwies!

(Fortsetzung folgt.)

Beste Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 10. Dezbr. (Kriegslied.)

Bestlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der flandrischen Front und in einzelnen Abschnitten zwischen der Scarpe und St. Ouen nahm das Artillerief Feuer vom Mittag an zu.

In kleineren Infanteriegefechten wurden die Engländer westlich Graincourt aus einigen Gräben vertrieben. Ein englischer Vorkriegs nördlich La Bacquerie scheiterte.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Kleinere Unternehmungen führten an verschiedenen Stellen der Front zur Gefangennahme einer Anzahl Franzosen.

Dießbach lebhaft. Feuerstätigkeit. Auf dem östlichen Maasufer steigerte sie sich am Abend zu erheblicher Stärke und lebte nach ruhiger Nacht heute Morgen erneut auf.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Bayerische Landwehr drang nördlich von Bures in die französische Gräben ein, nahm 1 Offizier und 41 Mann gefangen und erbeutete einige Maschinengewehre.

Bestlicher Kriegsschauplatz

Die verbündeten Armeen haben mit der russischen und rumänischen Armee der rumänischen Front zwischen dem Dujek und der Donaumündung Waffenstillstand abgeschlossen.

Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Im Biave-Delta erlitten ungarische Honved-Truppen den italienischen Brückenkopf am Elce, südlich von Capo Silo, und nahmen mehr als 200 Mann gefangen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborn.

Eiserne Backöfen

sowie

Fleischränder- und Aufbewahrungsapparate

liefert schnellstens

1)

Fr. Löw, Schmiedemeister.

Simmentaler Zuchtbullen

zu verkaufen

1b)

W. H. Preußner,
Grävenwiesbach.

Pferde-Versicherungs-Verein für den Kreis Usingen.



Tagationstermine für das 1. Halbjahr 1918.

In Usingen (Marktplatz in der Neustadt) am Dienstag, den 11. Dezbr. d. Js., vormittags 8 1/2 Uhr für Usingen, Anspach, Arnshaus, Brombach, Gransberg, Eschbach, Friedrichsthal, Grävenwiesbach, Hausen, Heizingenberg, Hundstall, Laubach, Merzhausen, Michelbach, Naunstadt, Niederlaufen, Oberhain, Oberlaufen, Pfaffenwiesbach, Rod am Berg, Wehrheim, Westerfeld, Wernborn und Wilhelmshaus.

in Brandobersdorf am Dienstag, den 11. Dezbr. d. Js., nachmittags 4 1/2 Uhr für Brandobersdorf, Gleeberg, Haffelborn und Weipfelden.

in Schmitten am Donnerstag, den 13. Dezbr. d. Js., nachmittags 12 1/2 Uhr für Arnoldsbach, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Schmitten und Wistems.

in Neuweilnau am Donnerstag, den 13. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr für Neuweilnau, Finsternthal, Mauloff und Nieselbach.

in Rod a. d. Weil am Donnerstag, den 13. Dezbr. d. Js., nachmittags 3 Uhr für Rod a. d. Weil, Gräfenbach, Emmershausen, Gemünden, Haintchen und Haffelbach.

Die Vorführung der Pferde geschieht in der Reihenfolge der aufgeführten Gemeinden. Gleichzeitig können auch Pferde, die noch nicht versichert sind, zur Neu-Aufnahme, an den betreffenden Tagen zur Tagation für das 1. Halbjahr 1918 vorgeführt werden. Die entstehenden Kosten der Tagation außerhalb tragen die versicherten Mitglieder. Eine Nachtagation für vorstehende Tagationen findet nicht statt. (§ 10, Abs. 6 der Statuten).

Die Mitglieder werden dringend auf § 20 Abs. 2 der Statuten (Kollisionsmittel) verwiesen, da bei Nichtbeachtung eine Entschädigung nach § 21 C nicht geleistet wird. Die Willen sind bei der Vorführung mitzubringen.

Alle rückständigen Beiträge sind umgehend an den Rechner Herrn Emil Peter zu richten und es wird wiederholt auf § 16, insbesondere Abs. 2 der Statuten aufmerksam gemacht.

Usingen, im November 1917.

Die Direktion.
Weber.

Sämtlichen Speisen

kann als

Kräftigungsmittel Harburger Nährhefe

beigefügt werden.

3) Dr. A. Lötze.

Frachtschlitten,

(Eisen, einpännig) preiswert abzugeben.

1) Fr. Löw, Schmiedemeister.

Vollständ. Jauchewagen mit Fah und 1 doppelspann. Wagen mit Kasten und Leitern zu verkaufen. A. Bogelsberger. (1)

Ordentliches, sauberes Mädchen

für kleinen Haushalt nach Wiesbaden gesucht. Nähere Auskunft bei

1) Frau Lisa Bogelsberger, Usingen.

Guterhaltener Schlitten

(fast neu), sowie mehrere leichte und schwere

zu verkaufen.

1b) J. Lang, Bad Homburg, Höhenstr. 32.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.

1) G. Fischer, Usingen (Seminar.)

Knochenkraft

für Rindvieh, Ziegen und Schweine wieder eingetroffen.

Gg. Peter.

Gerste

kann (gegen Mahlschein) geschält oder umgemahlen werden.

1) Mälerei Bonhausen, Weilmünster.

Statt besonderer Ansage.

Heute Vormittag starb nach langer, schwerer Krankheit mein innigstgeliebter Gatte, unser guter Vater, Großvater, Schwiegervater, Bruder, Schwager und Onkel

Herr Wilhelm Kötter

im 69. Lebensjahre.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Ernestine Kötter, geb. Peter.

Walkmühle bei Usingen, 10. Dezember 1917.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 13. Dezember, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, statt.

Wir bitten, in stetem Sinne des Verstorbenen, von Kranzspenden und Beileidsbesuchen absehen zu wollen.

Bekanntmachung

Vom 15. Dezember 1917 an ist bei Benutzung von Schnellzügen anstelle der bisherigen, nach Preiskufen aufgebauten Ergänzungsgebühren eine Ergänzungsgebühr in Höhe von 100 vom Hundert des tarifmäßigen Fahrpreises zu entrichten. Die Ergänzungsgebühr beträgt mindestens 3 Mark.

Sitzplätze gelten als zuschlagspflichtige Schnellzüge. Nähere Auskunft erteilen die Fahrkartenausgaben und Auskunftstellen.

Frankfurt (M.), den 10. Dezember 1917.
Kgl. Eisenbahndirektion.

Weihnachtsverkehr 1917.

Die andauernden Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung und die überaus starke Inanspruchnahme der vorhandenen Betriebsmittel für die Bedürfnisse der kämpfenden Heere, der Kriegswirtschaft und der Volksernährung zwingen dazu, von besonderen Maßnahmen für den Personenverkehr zu Weihnachten, insbesondere von der Einlegung von Sonderzügen gänzlich abzusehen. Mit Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs muß daher gerechnet werden. Alle nicht unbedingt nötigen Reisen müssen unterbleiben.

Frankfurt (Main) Dezember 1917.
Kgl. Eisenbahndirektion.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 12. Dezember 1917, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, versteigere ich in **Rönsdorf** öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare Zahlung **1 Aind.**

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Bäckermeistererei.

Rönsdorf i. L., den 9. Dezember 1917.
Rohren,

Gerichtsvollzieher in Rönsdorf i. L.

Steintöpfe

wieder eingetroffen.

Peter Vermbach.

3 Zimmer-Wohnung

zum 1. April 1918 zu mieten gesucht.

3) **Kley, Stadtkirchner.**

Versteigerung.

Donnerstag, den 13. 12. 17, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr kommen Oberförsterei Usingen folgende Gegenstände zur Versteigerung: 2 vollständige **Betten, Waschtisch, Nachtschränken, Kinderbett, Sofagarnitur** in **Blau, Schränke, Klavier, Stühle** und anderes. **Befichtigung von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr ab.**

Für die Weihnachtsbescherung

der Pflinglinge des Hospitals und der Armen der Stadt erbitten wir uns auch in diesem Jahre recht herzlich und dringend Gaben der Liebe. Mit Rücksicht auf die jetzigen schwierigen Verhältnisse können bei der Bescherung nur alleinlebende Frauen bedacht werden. Sämtliche Unterzeichneten sind zur Empfangnahme gern bereit.

Usingen, den 10. Dezember 1916.

Frau Delan Bohris.
Frau Landrat v. Bezold.
Frau Dr. Loeke.
Frau Rohrmeyer Philippi.
Frau Kaufmann Reusch.
Frau Steuerinspektor Renning.
Frau Pfarrer Schneider.

Die bewährten

Alfa-Separatoren

ab Lager oder in aller Kürze lieferbar.

Wilh. Wid, Rod a. d. Weil.

Därme

für **Sauschlachtungen** empfiehlt.
*) **Mehlgerei Dörth.**

Neuer Herrenüberzieher

zu verkaufen. Wo sagt der Kreisbl.-Verlag.

Gut erhaltener

Pferdestall, sowie

1 Kinder-Eisenschlitten

zu verkaufen. **Frau Dörlein, Usingen.**



Zuchtschwein

zu verkaufen.

Friedr. Blath,

Finkenrthal.

Vaterländischer Hilfsdienst

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäss § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe

In dem gewaltigen, von unseren Heere

besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch

zahlreiche Hilfskräfte benöti

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass taugliche und entbehrliche Kräfte Heimat sich zu diesem Etappendienst Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mass von Opfern und Entbehrungen, unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen.

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Genblinde, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Besonderen finden und zwar für: Gerichtsdiens, Post-Telegraphendienst, Botendienst, Technischen Eisenbahndienst, als Kutscher, Bäcker, Schlosser, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, im Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenensicherheitsbewachung).

Personen mit französischen und flämischen Kenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Bevorzugte können nicht angenommen werden mit Ausnahme der 50%, oder mehr erwerbsfähigen Kriegesbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Verpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Die zur entgeltlichen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltliche Höhe des Gehalts kann erst im Anstellungsvertrag festgesetzt werden. Sie richtet sich nach der Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit der betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung ist gesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden dem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegesbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für den Usingen: **Garn.-Abt. Dörth a. M.**; bzw. vorzulegen: Etwas Militärpapiere Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderliche Ablehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Ein vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenfrei beim Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a.

Die Beleidigung gegen Heinrich Knorr ist ich hiermit zurück.

*) **Joseph Werner, Usingen.**

Trüchtige Fahrkuh

zu verkaufen. (3) **Fritz Lather, Usingen.**